

1. Änderung zur Friedhofsgebührenordnung vom 30.09.2020

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der örtlichen Kirchen zu Bakendorf, Gammelin und Warsow / Emmaus-Kirchengemeinde Schwerin-Land (Südwest). Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

§ 1 Inhalt der Änderung

ergänzt wird § 5 Gebührenhöhe

Wahlgrabstätten

-für Säрге je Grabbreite für 25 Jahre	350,00 EUR
-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte für Säрге je Grabbreite und Jahr	14,00 EUR
-für Urnen je Grabbreite für 25 Jahre	320,00 EUR
-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte für Urnen je Grabbreite und Jahr	12,80 EUR

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser 1. Änderung behalten die nicht geänderten Bestimmungen der gültigen Friedhofsgebührenordnung vom 30.09.2020 ihre Rechtskraft.

Der Kirchengemeinderat der Emmaus-Kirchengemeinde Schwerin-Land (Südwest)
am: 23.05.2023


.....

(Unterschrift)

Viola Eising
.....

(Name in Blockschrift)

Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates



(Siegel)


.....

(Unterschrift)

ARPAD CSABAY
.....

(Name in Blockschrift)

weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die 1. Änderung wurde vom Evangelisch-Lutherischen
Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am: 28. August 2023